

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1010/2-1985

Eisenstadt, am 18. 6. 1985

Entwurf einer Novelle zum
Kraftfahrliniengesetz 1952
(KFIG-Novelle 1985).

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 42.100/4-11/4/85

Befristet	SETZEN	WU
ZI	38	GE'9 35
Datum:	18. JUNI 1985	
Verteilt	21. Juni 1985 <i>proh</i>	

An das

Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr

Dr. Klausgraber

Liechtensteinstr. 3

1090 Wien

Zum obbez. Schreiben beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß der anher zur Stellungnahme übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz 1952 geändert wird, Anlaß zu nachstehenden Bemerkungen gibt:

ad Art. I Pkt. 3

Diese Bestimmung soll die Österr. Bundesbahnen in die Lage versetzen unter Ausnahme von der sonst üblichen Konzessionspflicht, Kurse, für die ein Verkehrsbedürfnis zwar besteht, welches aber mit dem Eisenbahn nicht wirtschaftlich befriedigt werden kann, durch Omnibuskurse zu ersetzen.

Der Text des Entwurfes spricht von Einrichtungen, die "fallweise" als Ersatz für einzelne Schienenkurse mit Omnibussen ... Fahrgäste ... befördern. Nach dem Wortsinn würde ein solcher Schienenersatzverkehr nur dann von der Konzessionspflicht ausgenommen sein, wenn er ausnahmsweise und vorübergehend durchgeführt wird.

Dem gegenüber stehen aber die im Vorblatt sowie im allgemeinen Teil der Erläuterungen des Entwurfes zum Ausdruck kommenden Absichten, wonach offensichtlich - falls dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit geboten erscheint - auch ein dauernder Schienenersatzverkehr durch Omnibus-kurse erfaßt werden soll.

Im übrigen erscheint eine gänzliche Herausnahme eines dauernden Schienenersatzverkehrs aus der Konzessionspflicht im Bereich des Kraftfahrlinien-rechtes systemwidrig. Nach ho. Auffassung sollte vielmehr eine Regelung angestrebt werden, die in etwa der Regelung für die Wiedererteilung einer Konzession gemäß § 4 Abs. 4 nachgebildet ist. Damit wäre vor allem sichergestellt, daß seitens der Behörde in späterer Zukunft auf eine Änderung der Verkehrsbedürfnisse bzw. die Art der Linienführung Einfluß genommen werden könnte.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F. d. R. d. A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 18. 6. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landes-
regierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

